

Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Mainburg mit Deckbl.-Nr. 116 für den Bereich "Schul- und Sportzentrum" in Mainburg;

Ergebnis der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Abstimmung:

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:

I. Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V. mit § 3 Abs. 2 BauGB fand im Zeitraum vom 16.04.2014 bis 02.05.2014 statt.

Es wurden keine Einwendungen geäußert.

II. Beteiligung der Behörden

Die Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V. mit § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 16.04.2014 bis 02.05.2014 statt. Insgesamt wurden 31 Fachstellen und 7 Nachbarkommunen am Verfahren beteiligt mit folgendem Ergebnis:

1. Folgende Fachstellen bzw. Nachbarkommunen haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayernwerk AG
- Bund der Selbständigen-Gewerbeverband Bayern e.V.
- Bund Naturschutz
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- E-Plus Mobilfunk GmbH
- Energienetze Südbayern GmbH
- Freiwillige Feuerwehr Mainburg
- Handwerkskammer
- Industrie- und Handelskammer
- Kabel-Deutschland GmbH
- K-Plan Architekten
- Landesbund für Vogelschutz
- LRA Kelheim – Abtlg. Abfallrecht
- LRA Kelheim – Abtlg. Bauplanungsrecht
- LRA Kelheim – Abtlg. Feuerwehrwesen
- Polizeiinspektion Mainburg
- Regionaler Planungsverband Region 13 – Landshut
- Zweckverband-Wasserversorgung Hallertau
- Gemeinde Aiglsbach
- Gemeinde Attenhofen
- Gemeinde Elsendorf
- Gemeinde Volkenschwand

Somit wird von diesen Fachstellen Einverständnis mit der Planung angenommen.

2. Keine Bedenken wurden von folgenden Fachstellen bzw. Nachbarkommunen vorgebracht:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 30.04.2014
- Bayerischer Bauernverband vom 24.04.2014

- LRA Kelheim – Abtlg. Städtebau vom 29.04.2014
- LRA Kelheim – Abtlg. Kreisstraßenverwaltung vom 29.04.2014
- LRA Kelheim – Abtlg. Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.04.2014
- LRA Kelheim – Abtlg. Straßenverkehrsrecht vom 05.05.2014
- Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanung vom 16.04.2014
- Regierung von Niederbayern – Gewerbeaufsicht vom 02.05.2014
- Vermessungsamt Abensberg vom 15.04.2014
- Gemeinde Rudelzhausen vom 15.04.2014
- Markt Wolnzach vom 02.05.2014
- Stadt Geisenfeld vom 22.04.2014

3. Nachfolgende Fachstellen haben Anregungen oder Einwände vorgebracht:

- Deutsche Bahn Energie GmbH – Bahnstromleitungen vom 29.04.2014
- LRA Kelheim – Abtlg. Immissionsschutz vom 29.04.2014
- Wasserwirtschaftsamt Landshut vom 17.04.2014

3.1 Schreiben der Deutsche Bahn Energie GmbH vom 29.04.2014

Die Deutsche Bahn Energie GmbH nimmt wie folgt Stellung:

1. Wir haben den o.g. Flächennutzungsplan als Verfahrensbeteiligte auf die Belange der DB Energie GmbH - hier: 110-kV-Bahnstromleitungen (Freileitungen) - hinsichtlich der öffentlich rechtlichen Vorschriften geprüft.
Innerhalb des Verfahrensgebietes verläuft die o.g. planfestgestellte 110-kV- Bahnstromleitung mit einem Schutzstreifen von 2 x 21 m bezogen auf die Leitungsachse, deren Bestand und Betrieb zur Aufrechterhaltung der Bahnstromversorgung auf Dauer gewährleistet sein muss.
2. Die mit unserem Schreiben vom 27.11.2013 bekannt gegebenen Auflagen und Hinweise sind weiterhin gültig und zu beachten.
Wir weisen allerdings darauf hin, dass die darüber hinaus getroffenen Aussagen im FNP und LP zu unserer o.g. Bahnstromleitung nicht von uns stammen und deshalb auch nicht von uns vertreten werden.

- Mit 9 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme der DB Energie GmbH wird zur Kenntnis genommen.

Es werden im Ergebnis keine Einwände erhoben. Die in der Planung formulierten Aussagen beinhalten die Auflagen und Hinweise des Leitungsträgers. Eine Ergänzung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.

3.2 Schreiben des Landratsamtes Kelheim vom 29.04.2014

Das Landratsamt Kelheim nimmt wie folgt Stellung:

Belange des Immissionsschutzes

Dem Bauleitplan liegt ein schalltechnisches Gutachten von Hook-Farny Ingenieure (Projekt Nr.: MBG-2742-01/2742-01-E02.docx vom 28.02.2014) zur fachlichen Beurteilung vor.

In diesem Gutachten sind die Stockbahnen im Bereich des bestehenden Tennisplatzes lärmtechnisch nicht abgehandelt. Der nun vorliegende Flächennutzungsplan sieht die Ausweisung von Stockbahnen vor, diesbezüglich ist eine Überarbeitung des Gutachtens aus fachlicher Sicht erforderlich, es sind keine konkreten Anhaltspunkte über die Ausführung der Stockbahnen vorhanden.

Die erneute Auslegung beinhaltet auch die Ausweisung eines Kinderspielplatzes. Geräuscheinwirkungen von Kinderspielplätzen sind jedoch nach § 22 Abs. 1 a BImSchG im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkungen und lärmtechnisch irrelevant.

Hinweis:

Der Geltungsbereich „Brunnenäcker“ ist im vorliegenden Flächennutzungsplan als reines Wohngebiet eingetragen. Nach textlicher Festsetzung im Bebauungsplan handelt es sich um ein allgemeines Wohngebiet.

Es wurde von der Stadt Mainburg geprüft, in wie weit die vorhandene 110 kV-Freileitung in den Anwendungsbereich der 26. BImSchV ("Verordnung über elektromagnetische Felder" aktualisiert vom 14.08.2013) fällt.

Nach § 3 Abs. 1 26. BImSchV handelt es sich hier um eine Niederfrequenzanlage.

Die beeinträchtigten Grundstücke werden als Orte, die zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (vgl. § 3 Abs. 1 S. 1 BImSchG) beurteilt.

Somit sind die Grenzwerte des Anhangs der 26. BImSchV und daraus folgende Übergangsfristen nicht zu berücksichtigen.

- Mit 9 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz des Landkreises Kelheim wird zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich der getroffenen Aussagen hat die Stadt Mainburg eine ergänzende Immissionsprognose für die Ausweisung der Stockbahnen am Sportgelände veranlasst mit folgendem Ergebnis:

Durch den Betrieb der Asphaltstockbahnen werden in Summenwirkung mit den weiteren Sportanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Schul- und Sportzentrum" Deckblatt Nr. 2 der Stadt Mainburg in der Nachbarschaft Beurteilungspegel verursacht, welche die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV unterschreiten. Durch den Betrieb der Sportanlagen werden daher keine lärmschutzrechtlichen Konflikte mit der schutzbedürftigen Nachbarschaft im Sinne der 18. BImSchV entstehen.

Das begleitend zum Verfahren erarbeitete Schallschutzgutachten wird diesbezüglich entsprechend ergänzt und den endgültigen Planunterlagen zum Anzeigeverfahren beigelegt.

Die weiteren Anmerkungen ergehen zur Kenntnis und werden entsprechend berücksichtigt.

3.3 Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 17.04.2014

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut nimmt wie folgt Stellung:

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange haben wir zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mainburg durch Deckblatt Nr. 116 (Vorentwurf und Entwurf) Stellung genommen.

Die Ausführungen aus unserer vorangegangenen Stellungnahme haben auch für den vorliegenden Entwurf Gültigkeit und sind zu beachten. Durch die in Entwurf II vorgenommenen Änderungen sind wasserwirtschaftliche Belange nicht betroffen.

- Mit 9 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut wird zur Kenntnis genommen.

Darin wird lediglich auf die Einhaltung der bisher formulierten Aussagen verwiesen, insbesondere die Ziffer 4 ist hier maßgebend. Verwiesen wird hierbei von Seiten der Stadt Mainburg auf die Aussagen und Beschlussfassungen im bisherigen Verfahrensprozess. Dabei wird gewährleistet, dass den Anforderungen durch die Erarbeitung eines detaillierten Erschließungs- und Entwässerungskonzeptes auf Ebene der nachgeordneten Verfahren uneingeschränkt nachgekommen wird.